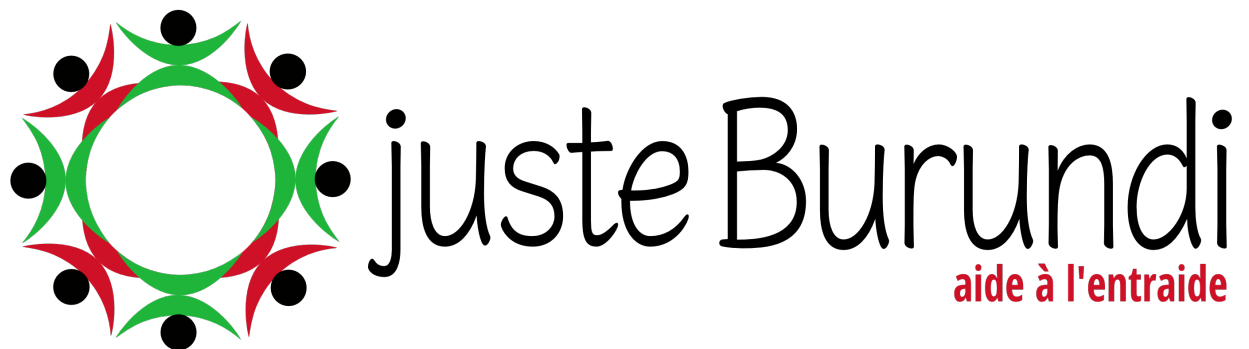


Statuten

Verein juste Burundi



Stand Juni 2018



Verein «juste Burundi»

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Verein juste Burundi», nachstehend «V j B» genannt, besteht ein Verein mit Sitz in 8700 Küsnacht ZH im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Zweck

Art. 2

1) Der «V j B» leistet in erster Linie Entwicklungshilfe für Kriegs- und Aids-Waisenkinder in Burundi mit dem Ziel der «Hilfe zur Selbsthilfe». Er kann aber situationsbezogen auch andere Werke unterstützen, die sich Menschen in Not annehmen.

2) Der «V j B» hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er arbeitet politisch und religiös neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3

1) Der «V j B» besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die gewillt sind, den Vereinszweck zu verwirklichen.

2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

3) Juristische Personen werden durch einen Delegierten vertreten.

4) Der Austritt aus dem «V j B» steht den Mitgliedern jederzeit frei. Die entsprechende schriftliche Austrittserklärung muss jedoch mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand gerichtet werden. Trifft diese erst nach Ablauf dieser Frist ein, so verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr.

5) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder auf Antrag des Vorstandes ohne Angabe von Gründen jederzeit ausschliessen. Zum Ausschluss sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

Finanzierung

Art. 4

Der «V j B» finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Erträge aus eigenen oder fremden Aktionen und Veranstaltungen
- d) Schenkungen und letztwillige Zuwendungen.



Entschädigungen und Vereinsvermögen

Art. 5

1) Alle Vereinsorgane, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle, arbeiten ehrenamtlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

2) Für Aktivitäten, die in Absprache mit dem Vorstand erfolgen, besteht aber grundsätzlich ein Anspruch auf Vergütung belegter Spesen.

3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht im Falle der Vereinsauflösung.

Organisation

Art. 6

Die Organe des «V j B» sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

Geschäftsjahr

Art. 7

Das Geschäftsjahr des «V j B» fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mitgliederversammlung

Art. 8

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des «V j B» Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einberufen.

3) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine Einberufung unter Angabe der Begehren verlangt.

4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktanden.

5) Anträge von Vereinsmitgliedern müssen zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinspräsidenten eingereicht werden.

6) Der Schriftverkehr zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern kann grundsätzlich per E-Mail erfolgen.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Es entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes festlegen.



Zuständigkeit

Art. 9

- 1) Die Mitgliederversammlung des «V j B» ist zuständig für folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - d) Wahl des Vorstandes, der Vereinspräsidentin bzw. des Vereinspräsidenten und der Revisionsstelle
 - e) Beschlussfassung über Traktanden des Vorstandes und über Anträge der Vereinsmitglieder
 - f) Statutenänderungen
 - g) alle anderen ihr vom Gesetz und den Statuten übertragenen Geschäfte.
- 2) Änderungen des Vereinszweckes sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder.

Vorstand

Art. 10

- 1) Der Vorstand des «V j B» besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3) Die Präsidentin bzw. der Präsident setzt die Vorstandssitzungen fest, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern.
- 4) Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Er vertritt den «V j B» nach aussen.
- 5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des «V j B».

Vertretung des Vereins

Art. 11

Die rechtsgültige Unterschrift zur Vertretung des «V j B» gegenüber Dritten führen die Mitglieder des Vorstandes, je mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Revisionsstelle

Art. 12

Die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des «V j B» und erstatten Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.

Haftung

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des «V j B» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.



Liquidation des Vereinsvermögens

Art. 14

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz; mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmung

Art. 15

Die vorliegende revidierte Fassung der Statuten ist an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.06.2018 angenommen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Küsnacht, 06.06.2018